

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

24. März 2015

Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

1 Grundsätzliches

Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorschläge zur Änderung der GSchV. Die Vorschläge leiten einen wichtigen Schritt in Richtung eines besseren Schutzes unserer Gewässer, einschliesslich der aquatischen Lebensgemeinschaften, vor nachteiligen Einwirkungen und hin zu saubererem Trinkwasser ein. Auch die vorgesehenen Flexibilisierungen bei den Schutzzonen und Gewässerräumen begrüssen wir, wobei den Gewässerräumen in Landstreifen zwischen Gewässerraumgrenzen und Flurwegen eine Übergangslösung einzuräumen ist.

2 Gewässerraum

Die vorgesehenen Flexibilisierungen bei den Bestimmungen zu den Gewässerräumen, die mehrheitlich aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 stammen, sind Schritte zu einer pragmatischen Umsetzung. Aufgrund der resultierenden Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum schlagen wir im Rahmen der vorliegenden Änderung vor, zusätzliche Kompetenzen an die Kantone zu übertragen, wie es auch die UREK-S mit ihrer am 19. Januar 2015 eingereichten Motion fordert. Die Kantone sind in der Lage, bei Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung sowie Fauna und Flora, unter Wahrung regionaler Besonderheiten, zu vermitteln. Die Flexibilisierung sollte im Sinne einer Übergangslösung auch Landstreifen zwischen Flurwegen und Gewässerraumgrenzen betreffen, um dort die bisherige Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen beizubehalten, bis der Flurweg entweder aufgehoben oder am richtigen Ort, d. h. am äusseren Rand des Gewässerraums, neu erstellt wird.

3 Schutzzonen im Karst- und Kluftgrundwasserleitern

Der Kanton Solothurn war an der Ausarbeitung der neuen Schutzbestimmungen für stark heterogene Karst- und Kluftgrundwasserleiter massgeblich beteiligt und begrüsst die Vorlage. Seit der Einführung der GSchV kommt bei Karst- und Kluftgrundwasserleitern aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften ein anderes Bemessungsverfahren zum Zug als im Lockergestein. Es ist daher folgerichtig, auch die Schutzzonentypen und Nutzungsbeschränkungen entsprechend der vorliegenden Hydrogeologie zu definieren. Mit dem vorliegenden Vorschlag müssen bestehende Schutzzonen, die sich bewährt haben, nicht angepasst werden. Dennoch dürfte sich insgesamt der Schutz der Karst- und Kluftgrundwasservorkommen verbessern, weil nun in den übrigen Fällen die erforderlichen Schutzzonen praxistauglich ausgeschieden und rechtskonform vollzogen werden können.

4 Organische Spurenstoffe und Pestizide (Mikroverunreinigungen)

Mit dem gezielten Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen wird ein relevanter Beitrag zur Reduktion der Mikroverunreinigungen in unseren Gewässern, aber auch im Rohwasser zur Trinkwassernutzung, geleistet.

Die ergänzten Anforderungen an die Wasserqualität und die Absicht, numerische Werte für problematische Substanzen festzulegen, begrüssen wir. Die konsequente Abstützung auf ökotoxikologische Kriterien ist sinnvoll und der Wegfall des Vorbehaltes bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten eine notwendige Konsequenz, die sich aus dem Gewässerschutzgesetz ergibt. Die numerischen Anforderungen sind jedoch so festzulegen, dass den Vollzugsorganen die Ursachenermittlung in Siedlungen wie auch in der Landwirtschaft mit verhältnismässigem Aufwand ermöglicht wird. Dies betrifft insbesondere die chronischen Werte, welche über einen langen Zeitraum dokumentiert werden müssen.

5 Schlussbemerkungen

Zu den parallelen Änderungen in Anhang Ziffer III betreffend die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sind keine Bemerkungen anzubringen. Für unsere detaillierten Anträge und Begründungen zu einzelnen Artikeln und Passagen der Erläuterungen verweisen wir auf die beiden Beilagen.

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen: Anhang I zur Stellungnahme: *Verordnungstext*
Anhang II zur Stellungnahme: *Erläuterungen*